

Einladung Vollversammlung Tourismusverband Murtal

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Tourismusinteressenten!

Hiermit möchten wir Sie herzlich zur Vollversammlung des Tourismusverbandes Murtal gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 in der geltenden Fassung einladen.

Datum: 05. März 2024, 18:00 Uhr
Ort: Haus 23, Herrengasse 23, 8750 Judenburg

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung vom 06.03.2023
4. Bericht des Finanzreferenten Heinz Mitteregger
5. Bericht der Rechnungsprüfer
 - a: Antrag Entlastung der Kommission
6. Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2023 TV Murtal
7. Kenntnisnahme des Voranschlages 2024
8. Tätigkeitsbericht Vorsitzender Michael Ranzmaier-Hausleitner
9. Tätigkeitsbericht Leitung Marketing inkl. Kurzbericht Leader Projekt
10. Nachwahl von 2 Ersatzkommissionsmitglieder in der Beitragsgruppe II und 1 Ersatzrechnungsprüfer
 - a: Wahl von zwei Beisitzern zur Überwachung der Stimmabgabe und Auszählung
 - b: Abstimmung Wahlvorschlag
 - c: Nachwahl Ersatz Rechnungsprüfer
11. Eingebraachte Anträge
12. Grußworte der Ehrengäste
13. Allfälliges

Die Vollversammlung ist nach einer Wartezeit von einer **halben Stunde** nach Beginn ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder (§ 9 Abs. 3) beschlussfähig.

Der Rechnungsabschluss 2023 und der Voranschlag 2024 sind online unter www.murtal.at zu finden und liegen von 20.2. bis 5.3. in den Geschäftsstellen des Tourismusverbands zur öffentlichen Einsicht auf.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen oder Anfragen an den Vorsitzenden zu richten. Anträge müssen spätestens **eine Woche** vor der Sitzung dem Vorsitzenden übermittelt werden (§ 2 Abs 10 Geschäftsordnung der Tourismusverbände).

Eingeladen sind alle Tourismusinteressenten im Sinne des § 1 Z 5 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992

Tourismusinteressenten sind:

- a) alle Unternehmer, die freiwilligen Mitglieder, die in der Steiermark eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit gemäß § 2 Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG) selbständig ausüben; als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Umsätze von Organschaften (§ 2 Abs. 2 UStG 1994); Tätigkeiten, die auf Dauer gesehen weder Gewinne noch Einnahmenüberschüsse erwarten lassen (§2 Abs. 5 UstG 1994), gelten auch dann als unternehmerische Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie in die Beitragsgruppe 1 oder 2 fallen
- b) wirtschaftlich unmittelbar oder mittelbar einen Nutzen aus dem Tourismus in der Steiermark erzielen und
- c) in einer Tourismusgemeinde des Landes einen Sitz, Standort oder eine Betriebsstätte gemäß §§ 27, 29 und 30 der Bundesabgabenordnung (BAO) haben; bei einer Erwerbstätigkeit ohne festen Standort ist der Wohnsitz des Inhabers der Berechtigung gemäß § 26 BAO und bei Vermietung und Verpachtung der Ort des in Bestand gegebenen Objektes im Land Steiermark maßgebend; bei Mobilfunknetzbetreibern gelten die Empfangseinrichtungen der Mobilfunknutzerinnen und Nutzer als Betriebsstätten, und zwar an jenem im Land Steiermark gelegenen Ort, an dem diesen die Abrechnung zugestellt wird (Rechnungsadresse).

Bei Wahlen:

Gemäß § 14 Abs. 4 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 hat jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit, spätestens bis zum fünften Tag vor der Wahl bei der Geschäftsstelle, in Ermangelung einer solchen bei der Zustelladresse, des Tourismusverbandes einen schriftlichen, von ihm zu unterfertigenden Wahlvorschlag für seine Wahlvorschlagsgruppe einzubringen.



Michael Ranzmaier-Hausleitner
Vorsitzender Tourismusverband Murtal

Spielberg, am 14.02.2024

Eure Meinung ist uns wichtig! Um unsere Arbeit weiter optimieren und für euch verbessern zu können, bitten wir euch den Fragebogen auszufüllen. Einfach Code scannen und uns eure Meinung mitteilen! DANKE für eure Unterstützung!

